Mündliche Prüfung vom 11.01.2010 im Strafrecht bei Prof. Dr.			
Kommissionsmitglieder:			
StrafR und Prüfungsvorsitzender: Prof. Dr.			
ÖffR:			
ZivilR:			
Zur Person von Prof. Dr.			
Herzlichen Glückwunsch! Mit Prof. hast du wirklich Glück. Er ist sympathisch, strahlt eine unglaubliche Ruhe und Gelassenheit aus und ist ein toller Prüfer. Er lächelt einen zwischendurch an und ist bei allen Prüfungen sehr aufmerksam. Er nickt auch mal bei anderen Prüfungen zustimmend und schafft es so, die Prüflinge zu motivieren und zu beruhigen. Prof. hat das Talent, einem von Anfang an die Aufregung zu nehmen und eine fast angenehme Atmosphäre zu schaffen (wäre es nur keine mündliche Prüfung). Er nimmt einem falsche Antworten auch nicht übel, solange es nicht zu viele sind. Zwar wurde bei uns die Prüfung am Ende etwas konfus. Doch er leitet die Prüfung so, dass man immer wieder auf den richtigen Weg kommt.			
Die Notenpunkte verschenkt Prof. nicht. Er gibt aber jedem die Chance sich zu verbessern und hilft einem dabei auch wirklich.			
Der von Prof. geschilderte Fall hat er bereits im Examensklausurenkurs gestellt. Insoweit hilft es vielleicht, wenn man sich alte Klausuren von ihm anschaut. Er hat uns zu Beginn der Prüfung noch auf einen StPO-Teil vorbereitet, der allerdings mangels Zeit ausgefallen ist. Mit StPO ist bei ihm wohl aber immer zu rechnen.			

Vornoten:

	Schriftlich insges.	Straf mündlich	Endnote
P1	5,08	6	5,45
P2	5,08	9	6,05
P3	5,00	10	6,50
P4	5,16	7	5,81

Zur Prüfung:

A möchte ein krummes Ding drehen und sucht dafür einen Komplizen. Er hört von B, den er dafür ins Auge fasst. A und B treffen sich daher in einem Gasthaus und A erzählt B von seinem Plan:

Er kenne einen Juwelier J, der hoch verschuldet sei und daher über einen Versicherungsbetrug an Geld kommen wolle. Dazu sollen sie, A und B einen Überfall vortäuschen und Juwelen mitnehmen. J wolle dies der Polizei und der Versicherung mitteilen, um so an die Versicherungspolice zu kommen. A und B sollen von J einen Anteil davon bekommen. Auf B sollen dabei 50.000 € und Juwelen entfallen.

Daraufhin sagt B, dass er dabei sei.

Tatsächlich war Jahnungslos und wußte nichts von dem Plan des A.

Der Überfall wurde einige Zeit später abredegemäß durchgeführt. A und B haben zur Tatausführung ein Seil mitgebracht. J wurde gepackt und mit dem Seil gefesselt. A und B haben die Juwelen mitgenommen. J erstattete die Anzeige bei der Polizei.

B erhält von A 50.000 €. Diese stammen aus der Weiterveräußerung der Juwelen durch A an einen Hehler. Von diesem hat A 300.000 € erhalten.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Zunächst wollte Prof. wissen, ob A und B zusammen oder getrennt zu prüfen sind. Nachdem man sich auf eine getrennte Prüfung geeinigt hatte, sollte mit der Strafbarkeit des A angefangen werden.

Begonnen wurde mit einer Strafbarkeit nach § 249 I StGB. Hierbei sollte der Prüfling die Gewalt kurz definieren, ansonsten war der Tatbestand unproblematisch zu bejahen.

Weiterhin sollte die Qualifikation des § 250 I Nr. 1 b, II Nr. 1 StGB kurz geprüft werden.

Längere Zeit hielt sich die Prüfung bei § 239 ff StGB auf. Zunächst wurde § 239 StGB angesprochen und die Konkurrenz zu §§ 249, 250 StGB.

§ 239 b StGB wurde mangels weiterem Nötigungserfolg abgelehnt.

Bei § 239 a StGB war schon die Anwendbarkeit zu bezweifeln aufgrund der Konkurrenz zu § 253 StGB im 2-Personen-Verhältnis und wegen der vorherigen Bejahung des § 249 StGB. Hier war kurz die Abgrenzung von § 253 StGB zu § 249 StGB zu problematisieren.

Im Ergebnis wurde aber auch § 239 a StGB abgelehnt, da es an der von der Rechtsprechung im 2-Personen-Verhältnis geforderten stabilen Bemächtigungslage fehlt.

Kurz wurde noch eine Strafbarkeit nach §§ 123, 223, 240, 242 angedacht.

Dann sollte die Strafbarkeit des B nach §§ 249, 25 II StGB geprüft werden.

Hier musste erkannt werden, dass B von einem tatbestandsausschließenden Einverständnis des J bei der Wegnahme ausging. Somit war bei ihm der Vorsatz nach § 16 I 1 StGB zu verneinen.

Gleiches gilt für eine Strafbarkeit nach §§ 239 ff.

Prof. ging sodann nochmals auf die Strafbarkeit des A zurück. Schließlich hat er die Tat nicht alleine durchgeführt. Vielmehr war auch B beteiligt. Ist dem A das Verhalten des B zurechenbar? Über § 25 I Alt. 2 als mittelbarer Täter kraft überlegenen Wissens? Wohl ja.

Weiterhin wurde die Strafbarkeit des B nach § 263 untersucht. Immerhin dachte B, dass der J einen Versicherungsbetrug begehen wolle. Insoweit kommt eine Beteiligung des B hierzu in Betracht. An dieser Stelle wurde die Prüfung etwas schwammig. Zunächst sollte geklärt werden, welche Beteiligungsform in Betracht kommt. Mittäter? Nach der Rechtsprechung aufgrund des Tatinteresses des B – er sollte angeblich einen Anteil aus der Versicherungssumme erhalten – wohl zu bejahen. Nach der in der Literatur vertretenen THL eher nein.

Sofern man der Rechtsprechung folgt ist jedoch problematisch, ob das Verhalten des B, der angeblich vorgetäuschte Überfall, überhaupt ausreicht, um eine Mittäterschaft zu begründen. Schließlich erfolgte dieser Beitrag im Vorbereitungsstadium zum Versicherungsbetrug.

Hier war angesichts der vorangeschrittenen Zeit das Ende der Prüfung. Mit einem guten Überblick im Strafrecht kann man hier wirklich noch einige Pünktchen mitnehmen.

Viel Glück!